



SCHNELLER STIFTUNG – ERZIEHUNG ZUM FRIEDEN

Satzung

Präambel

Der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) fördert und unterstützt die Arbeit der Schneller-Schulen im Nahen Osten. Er ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS).

Die Schneller-Schulen treten ein für Erziehung zu Toleranz und Frieden. Kinder unterschiedlicher Religionszugehörigkeit werden aufgenommen und durch eine fundierte Ausbildung in die Lage versetzt, aktiv an einer Gesellschaft mitzuwirken, die auf Toleranz und der Achtung der Würde aller beruht. Dies geschieht auf der Basis des christlichen Selbstverständnisses des EVS und der Trägerkirchen der Schneller-Schulen, die auch Partnerkirchen des EMS sind.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen (EVS), den Schulen und den Partnerkirchen im Nahen Osten sowie den Kirchen der internationalen EMS-Gemeinschaft

- wird die Verbundenheit zwischen den Christen im Nahen Osten, in Deutschland und in den EMS-Partnerkirchen gestärkt
- bemüht sich der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) die christliche Präsenz im Nahen Osten zu stärken
- tritt der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) für eine auf christlicher Nächstenliebe basierende Koexistenz der Religionen ein und fördert den Dialog zwischen ihnen.

Zur Unterstützung dieser Arbeit errichtet der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen (EVS) diese Stiftung.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

- (1) Die Stiftung führt den Namen "SCHNELLER STIFTUNG – ERZIEHUNG ZUM FRIEDEN".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz ist Stuttgart.
- (4) Die Stiftungsaufsicht führt die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der christlichen Friedenserziehung der Schneller-Schulen im Nahen Osten.
- (2) Der Stiftungszweck wird im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen insbesondere verwirklicht durch
 - a) Finanzierung und Bezuschussung von Haushalten, Programmen und Projekten der Schneller-Schulen,
 - b) Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) und/oder des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS), die die Förderung der Schneller-Schulen oder unter (c) genannte Maßnahmen zum Ziel haben.
 - c) Ferner können Projekte und Programme der EMS-Partnerkirchen oder anderer Institutionen im Nahen Osten unterstützt werden, sofern sie mit den in der Präambel formulierten Zielen übereinstimmen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht bei der Errichtung der Stiftung aus einem vom EVS eingebrachten Grundstock von 800.000 Euro (achthunderttausend Euro) in bar, sowie den von Mitstiftern (Gründungsstiftern) zugesagten Beträgen. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter sowie Erbschaften zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag



bringend anzulegen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die Stiftung wird zum Zwecke des Inflationsausgleichs nach Möglichkeit ausreichende Mittel aus ihren erwirtschafteten Überschüssen dem Stiftungskapital zuführen, wenn und soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig ist und hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können außerdem die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

- (4) Die Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Absatz (3) noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.
- (5) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln vorab zu decken.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind, sofern sie nicht als Hauptamtliche in die Gremien entsandt sind, ehrenamtlich tätig. Alle Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsorgane muss Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sein. In beiden Organen sollen mindestens ein/e ordinierte/r Theologe/in mitwirken.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kuratorium dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechend eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen und für diese/n eine Geschäftsordnung zu erlassen. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer sollen nicht Mitglied eines der beiden Organe sein.



§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) entsendet zwei Mitglieder aus seinen Reihen in das Kuratorium. Der Geschäftsführende Ausschuss des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) entsendet ein Mitglied. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) berufen. Übt der Geschäftsführende Ausschuss des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) sein Nominierungsrecht nicht aus, fällt das Berufungsrecht dem Vorstand des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) zu. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (2) Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Personen zuwählen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der vom Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen (EVS) oder vom Geschäftsführenden Ausschuss des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) entsandten Mitglieder des Kuratoriums läuft jeweils für dieselbe Wahlperiode, endet aber mit ihrem Ausscheiden aus den entsendenden Gremien.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Von der Mitgliederversammlung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen gewählte Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit durch eine zweidrittel Mehrheit der EVS-Mitgliederversammlung abgewählt werden. Das betroffene Mitglied muss zuvor gehört werden. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, erfolgt für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums die Berufung eines neuen Mitglieds gemäß §7 Absatz (1) und (4).
- (7) Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, schriftlich einberufen. Es ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Mehrheit des Stiftungsvorstands dies verlangen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit (insbesondere bei der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten).



(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- b) den Vorstand zu berufen,
- c) einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen oder eine Prüfungsinstanz zu beauftragen,
- d) über den Jahresbericht des Vorstandes zu beschließen,
- e) den Jahresabschluss mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- f) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- g) über Geschäfte zu entscheiden, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden, sofern diese Verbindlichkeiten einen vom Stiftungsrat festgelegten Betrag im Einzelfall überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- h) Satzungsänderungen zu beschließen,
- i) die Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- j) Berichte des Vorstands zu den Beteiligungen und Mitgliedschaften entgegenzunehmen und Grundsatzentscheidungen zur Ausübung der Mitwirkung zu treffen.

(3) Das Kuratorium kann weitere Befugnisse durch Beschluss an sich ziehen, soweit nicht die gesetzlichen Rechte des Vorstandes betroffen sind, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung aus Beteiligungen oder Mitgliedschaften. Es kann jederzeit jede Information fordern und Einblick in die Unterlagen der Stiftung nehmen.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter der oder die Vorsitzende des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS), der zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist. Der erste Vorstand wird vom Vorstand des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) berufen, danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium berufen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Kuratorium auf drei Jahre berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder auf Ersuchen des Kuratoriums bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
- a) nach Ablauf ihrer Amtszeit, sofern keine Wiederwahl erfolgte,
 - b) durch Rücktritt, der gegenüber dem Kuratorium erklärt werden muss,
 - c) durch Abberufung auf Beschluss der satzungsmäßigen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch das Kuratorium zu berufen, sofern die restliche Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt und die satzungsgemäße Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter zumindest der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter/in. Eine Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch das Kuratorium erteilt werden.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen,
 - c) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
 - d) dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu geben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, soweit über sie nicht im Einzelfall persönlich beraten wird.
- (4) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

- (3) Sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die ihres/seines Stellvertreters/Stellvertreterin.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, der Satzung sowie die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Andere als die in § 8 Absatz (2) sowie § 11 Absatz (4) genannten Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Fall ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans erforderlich.
- (6) Über die Sitzung eines Stiftungsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anträge und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren sind und die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans zuzuleiten ist.

§ 12 Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und die nachhaltige Erfüllung eines nach § 2 Absatz (1) geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand zu hören.
- (2) Beschlüsse nach Absatz (1) sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Evangelischen Vereins für die Schneller-Schulen (EVS) obliegt die Neuregelung der Satzung der SCHNELLER STIFTUNG – ERZIEHUNG ZUM FRIEDEN dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger/in.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen. Sollte dieser nicht mehr bestehen fällt es an das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger/in, der/die es im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Die Satzung tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Stuttgart, den 14.07.2007

